

KURSBEIHILFE

Richtlinien für die Vergabe

Der Josef-Hesoun-Fonds der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich unterstützt ArbeitnehmerInnen, nach Absolvierung einer beruflichen Ausbildung beim Besuch von Fachkursen. Für die Gewährung dieser Unterstützung ist es erforderlich, dass ein geringes Familieneinkommen (siehe Rückseite) vorliegt und zum Zeitpunkt der Antragsstellung ein AKNÖ-umlagepflichtiges oder geringfügiges Dienstverhältnis in Niederösterreich besteht. Arbeitslosen, die unmittelbar vor der Arbeitslosigkeit AKNÖ-zugehörig waren, kann eine Kursbeihilfe gewährt werden, wenn sie die im Kurs erworbenen Kenntnisse im folgenden AKNÖ-zugehörigen Dienstverhältnis verwenden können.

Geförderte Bildungswege:

Fachkurse, die einer beruflichen Qualifikation dienen bzw. die aufgrund der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung erforderlich sind. Umschulungsmaßnahmen auf einen gänzlich anderen Beruf („branchenfremde“ Kurse) werden nicht gefördert. Eine Förderung kann im Nachhinein allerdings dann gewährt werden, wenn der Beruf, auf den umgeschult wurde, tatsächlich ausgeübt wird und sämtliche sonstige Voraussetzungen erfüllt werden.

Antragstellung – Einreichfrist – Auszahlung:

- Die Antragstellung erfolgt nach erfolgreicher Absolvierung des Kurses unter Beigabe aller Bestätigungen. Davon ausgenommen sind Fachakademien. Diese können bereits während ihrer Durchführung unterstützt werden.
- Die Antragstellung ist bis längstens ein Jahr nach Kursende bei der zuständigen AKNÖ-Bezirksstelle möglich.

Höhe der Förderung:

20 % der Kurskosten (Mindestauszahlungsbetrag: 35 Euro bzw. die gesamten Kurskosten, sofern diese unter diesem Betrag liegen sollten; Höchstauszahlungsbetrag: 440 Euro)

Allgemeine Bestimmungen:

Änderungen bezüglich Berufstätigkeit, Einkommen, Wohnort, Schulbesuch oder Studium sind unverzüglich der AKNÖ zu melden. **Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuerkennung dieser Beihilfe. Die AKNÖ behält sich das Recht vor, Anträge auch ohne Angabe von Gründen ablehnen zu können.**

Für die Inanspruchnahme der Förderung gelten folgende Einkommensgrenzen:

1 Erwachsener	max. 1.000 € netto monatlich
1 Erwachsener + 1 Kind	max. 1.125 € netto monatlich (ohne Familienbeihilfe)
1 Erwachsener + 2 Kinder	max. 1.265 € netto monatlich (ohne Familienbeihilfe)
1 Erwachsener + 3 Kinder	max. 1.415 € netto monatlich (ohne Familienbeihilfe)
1 Erwachsener + 4 Kinder	max. 1.565 € netto monatlich (ohne Familienbeihilfe)
2 Erwachsene	max. 1.200 € netto monatlich
2 Erwachsene + 1 Kind	max. 1.325 € netto monatlich (ohne Familienbeihilfe)
2 Erwachsene + 2 Kinder	max. 1.465 € netto monatlich (ohne Familienbeihilfe)
2 Erwachsene + 3 Kinder	max. 1.615 € netto monatlich (ohne Familienbeihilfe)
2 Erwachsene + 4 Kinder	max. 1.765 € netto monatlich (ohne Familienbeihilfe)
2 Erwachsene + 5 Kinder	max. 1.915 € netto monatlich (ohne Familienbeihilfe)

Als Kinder im Sinne dieser Richtlinie werden Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene gewertet, für die zum Zeitpunkt der Antragstellung Familienbeihilfe bezogen wird.

Zum Familieneinkommen zählt das Einkommen des/der Antragstellers/in und gegebenenfalls das von dessen/deren Ehe-/Lebenspartners/in.

Die Familienbeihilfe wird bei der Ermittlung des Familieneinkommens nicht eingerechnet.

Ist auch der/die Ehe- bzw. LebenspartnerIn der Antragstellerin/des Antragstellers AKNÖ-umlagepflichtig, so werden die oben angeführten Einkommensgrenzen um 145,35 Euro erhöht.